

Pulsnitzer Wochenblatt

— Fernsprecher Nr. 18 —

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungsrichtungen hat der Bezirker keinen Anspruch auf Vorfahrung oder Nachlieferung der Zeitung oder — auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Vierteljährlich M 7.50 bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 7.—, monatlich M 2.35, durch die Post abgeholt M 7.50.

Amts-Blatt

des Amtsgerichts, des Stadtrates zu Pulsnitz und der Gemeindevorstände des Bezirks.

Postfach-Konto Leipzig 24 127. — Gemeinde-Konto 146.

Inserate sind bis vormittags 10 Uhr anzugeben. Die sechsmal gespaltene Zeitzeile (Drosche's Zeilenmesser 14) 100 Pfg., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 85 Pfg. im Amtshauptmannschaftsbezirk 70 Pfg. Amtl. Zeile M 3.—, 2.50 und 2.10. Refl. M 2.— Bei Wiederabg. Rabatt. Zeilenänderung und tabellarischer Satz mit 25 % Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall d. Preisnachl. in Anrechnung.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 285.

umfassend die Ortsgemeinden: Pulsnitz, Pulsnitz M. G., Bollung, Großhirsdorf, Dreinig, Hauswalbe, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf. Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr). Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 104.

Donnerstag, den 15. Juli 1920.

72. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

An die Bevölkerung!

Die Knappheit an Lebensmitteln und die immer höher werdenden Preise haben wie an vielen Orten so auch in Dresden zu Demonstrationen der Verbraucher und Erwerbslosen und diese wiederum zu Verhandlungen mit den zuständigen Behörden geführt. Eine reifliche Befriedigung der Demonstranten konnte dabei nicht erzielt werden, weil nicht alle ihre Forderungen erfüllbar waren und der Versuch ihrer restlosen Erfüllung eine Schädigung der allgemeinen Nahrungsvorsorgung bedeutete hätte. Das Lebensmittelamt hat den Forderungen jedoch den Nachweis erbracht, daß in der Tat alles getan worden ist und weiter getan werden wird, durch behördlichen Druck auf die Preisbildung und durch andere Mittel einen Abbau der Preise zu erzielen.

In Sachsen ist die Ernährungslage am schwierigsten von allen Ländern Deutschlands. Die Stadt Dresden allein bedarf an Kartoffeln wöchentlich 81 Waggons zu 200 Ztr., um nur 3 Pfund auf den Kopf und die Woche verteilen zu können. Bei 150 Gramm Fleisch auf den Kopf und die Woche sind 54 Rinder nötig, bei 5 Pfund Mehl auf den Kopf etwa 16 000 Ztr. Mehl — ungeheure Mengen also, die durchweg von auswärts herangeführt werden müssen.

Trotz weitgehender Zusicherungen an die Demonstranten haben nunmehr irgeleitete Massen Gewalttätigkeiten verübt, die die Aufrechterhaltung der Ernährungsmöglichkeit unserer Bevölkerung ernstlich gefährden, ja bei Fortsetzung sogar völlig unmöglich machen. Die Regierung wird weiter bemüht sein, durch alle geeigneten Mittel den auch von ihr als notwendig anerkannten Abbau der Preise nach besten Kräften zu fördern. Die Regierung ist aber im Interesse der Aufrechterhaltung der Ernährungsmöglichkeit verpflichtet, gegen Ruhestörungen und Gewalttätigkeiten mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln vorzugehen. Die Allgemeinheit darf unter dem Terror demagogischer Verfälscher nicht leiden. Die Verantwortung für die Folgen eines energischen Vorgehens gegen Störer unseres Wirtschaftslebens tragen diejenigen, die die Notlage der Bevölkerung zwecks Veranlassung von Unruhen und Unruhe im Interesse ihrer egoistischen Sonderbestrebungen mißbrauchen.

Dresden, den 14. Juli 1920.

Der Ministerpräsident.

B. u. A.

I. Diphtherie-Heilsera mit den Kontrollnummern: 2045 bis 2064 einschließlich aus den Höchst-Fabrikwerken, 155 bis 178 einschließlich aus den Behringwerken in Marburg, 557 bis 565 einschließlich aus dem Serumlaboratorium Rucke-Enoch in Hamburg, 238 bis 241 einschließlich aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden, soweit nicht bereits früher wegen Ab schwächung usw. eingezogen;

II. Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern 1054 bis 1162 einschließlich aus den Höchst-Fabrikwerken in Höchst a. Main, 657 bis 735 einschließlich aus den Behringwerken in Marburg, 116 bis 134 aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden, und

III. Meningokokken-(Gonidistavre-)Sera mit den Kontrollnummern: 18 bis 23 einschließlich aus der Chemischen Fabrik E. Merck in Darmstadt, sowie mit der Kontrollnummer 6 aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden sind vom 1. Juli d. J. ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.

Dresden, am 12. Juli 1920.

Ministerium des Innern.

Beschränkung des Besuches von Tanzstätten und öffentlichen Volksfesten.

Um weiterer Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche tunsichst vorzubeugen, wird den Bewohnern solcher Gehöfte, in welchen diese Seuche besteht, sowie allen in solchen Gehöften beschäftigten Personen der Besuch von Tanzstätten, sowie von Schieß- und anderen öffentlichen Volksfesten hiermit untersagt.

Das Verbot erstreckt sich auch auf den Besuch von Tanzstätten sowie von Schieß- und anderen Volksfesten in den benachbarten Verwaltungsbezirken. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft geahndet.

Alle Ortsbehörden haben die Einhaltung dieses Verbotes durch ihre Organe streng zu überwachen. Dieselben wollen auch für dessen besonders Bekanntheit an die Bewohner verfeindeter Gehöfte und die in solchen beschäftigten Personen Sorge tragen.

Kamenz, am 12. Juli 1920.

Die Amtshauptmannschaft.

Fleisch-, Butter- und Margarine-Verteilung.

Auf Abschnitt X der Reichsfleischkarte gelangen für Personen, die über 6 Jahre alt sind, 180 g. für Personen unter 6 Jahren 90 g. Frischfleisch einschließlich Würstchen zur Verteilung.

1 Pfund Rindfleisch	kostet 9.20 M.
1 " Kalbfleisch	" 8.90 "
1 " Würst	" 7.— "
180 Gramm Rindfleisch	kosten 3.80 "
90 " "	" 1.65 "
180 " Kalbfleisch	" 3.20 "
90 " "	" 1.60 "

Die Fleischbezugskarten der Gastwirtschaften werden voll beliefert.

Auf Abschnitt W der Landesfettkarte dürfen $\frac{1}{2}$ Pfund Butter zum Preise von 1.10 M und 100 Gramm Margarine zum Preise von 2.50 M verteilt werden.

Kamenz, am 13. Juli 1920.

Die Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Anzeige- und Ablieferungspflicht für Delfrüchte.

Die vom Erzeuger aus Raps, Rübren, Sonnenblumen, Senf (weißen und braunen), Dotter, Mohn, Lein und Hanf, Ackersej (Hebrich, Kavison) der inländischen Ernte gewonnenen Früchte (Delfrüchte) sind an den Reichsausschuß für pflanzliche und tierische Gette, G. m. b. H. in Berlin (Reichsausschuß) zu liefern.

Vom Reichsausschuß ist als Kommissionär für den Kommunalverband Kamenz die Firma

Paul Schulze's Nachf. in Saugen

und als Unterkommissionäre die Firmen

M. G. Schöne Kamenz,
Gustav Bombach, Kamenz,
Albert Paas, Kamenz,
Hermann Herzog, Bismarck,
Hans Balzin, Elstra und
Darlehens- und Sparkassenverein, Mhyst a. T.

bestimmt worden.

Trotz dieser Verpflichtung dürfen folgende Mengen zurückbehalten werden:

1. die zur Bestellung des Landwirtschaftsbetriebes der Lieferungspflichtigen erforderlichen Vorräte (Saatgut);
2. die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft der Lieferungspflichtigen erforderlichen Mengen. Hierbei verbleibt den Erzeugern bei einem Besitze bis 20 Hektar die Delfrüchte von $\frac{1}{4}$ Hektar, von 20—100 Hektar die Delfrüchte von $\frac{1}{2}$ Hektar;
3. bei Leinamen für jede einzelne Wirtschaft von Vorräten bis zu 600 Kilogramm in der Hand desselben Lieferungspflichtigen 60 vom Hundert dieser Vorräte, mindestens jedoch 40 Kilogramm.

Landwirte, die die von ihnen gewonnenen Delfrüchte unter Verzicht auf das ihnen nach I Punkt 2 und 3 zustehende Recht restlos abliefern, erhalten auf Antrag für den Verbrauch in der eigenen Wirtschaft Del in den in § 2 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gemommene Erzeugnisse vom 16. August 1919 — R. V. L. Seite 1489 — aufgeführten Mengen und zu den daselbst angegebenen Preisen oder Futtermittelkünde zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft.

Ebenso erhalten Landwirte oder Vereinigungen von Landwirten, welche selbstgewonnene Delfrüchte abliefern, auf Antrag für den eigenen Bedarf Delfrüchte in den in § 3 genannter Verordnung angegebenen Mengen geliefert.

Die den Delfrüchtern hiernach zustehenden Mengen an Delfrüchten und die von ihnen hieraus gewonnenen Erzeugnisse, das zustehende Del und die ihnen zustehenden Futtermittel dürfen von ihnen nur in der eigenen Wirtschaft verwandt oder an Familienangehörige und an die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes, der Naturalberechtigten und der in ihrem Betriebe beschäftigten Angestellten und Arbeiter zum eigenen Verbrauch abgegeben werden.

Wer Delfrüchte bei Beginn eines Monats in Gewahrsam hat, hat diese vorhandenen Mengen, getrennt nach Arten und Eigentümern, unter Nennung der letzteren der Amtshauptmannschaft Kamenz anzuzeigen. Die Anzeige ist bis zum fünften eines jeden Monats zu erstatten.

Gleichzeitig ist anzuzeigen, welche Vorräte auf Grund der unter I Absatz 3 gekatteten Ausnahmen beansprucht werden.

Der Reichsausschuß wird die Delfrüchte, die ihm nach I zu liefern sind, abnehmen und einen angemessenen Preis dafür zahlen. Der Lieferungspflichtige hat dem Reichsausschuß anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist.

Der Besitzer von Vorräten ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen, insbesondere auch die Vorräte ordnungsgemäß zu verschließen. Der Kommunalverband wird auf Antrag ihm hierbei unterstützen oder aber, wenn der Besitzer die nötigen Maßnahmen zur Erhaltung der Vorräte versäumt, sie auf seine Kosten vornehmen.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Del aus pflanzlichen Stoffen ist nur mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums zulässig. Zur Zeit sind die Delmühlen von

Mörsch in Mörschdorf,
Richard Wache in Neustadt,
Schulz Hohenböck und
Johanna verm. Milke in Nedeschütz

zur Verarbeitung von Delfrüchten für den Bezirk zugelassen worden.

Die zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft zurückbehaltenen Mengen dürfen von den Mühlen nur bei Vorlegung und Ablieferung eines Erlaubnischeines angenommen und von den Erzeugern nur bei Vorlage eines solchen in die Mühle gebracht werden. Die Erlaubnischeine werden auf Antrag von der Amtshauptmannschaft ausgestellt. Die Anträge haben Angaben über die bebauten Fläche, die geerntete Menge, die zur Saat erforderliche Mengen und die Höhe der freizugebenden Mengen zu enthalten; die Richtigkeit der Angaben haben sich die Landwirte von der Gemeindebehörde bestätigen zu lassen.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünft-hundert Mark oder mit einer dieser beiden Strafen wird bestraft:

1. Wer Vorräte, zu deren Lieferung er verpflichtet ist, beiseiteschafft, zerstört, verarbeit, verbraucht oder an einen anderen als den Reichsausschuß liefert;
2. wer die ihm zustehenden Mengen an Delfrüchten oder die von ihm hieraus gewonnenen Erzeugnisse oder die ihm zustehenden Mengen Del oder die ihm gelieferten Futtermittel (Rückstände) an andere als die bezeichneten Personen oder an diese Personen zu anderen Zwecken als zum eigenen Verbrauch abgibt;
3. wer die ihm nach IV obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;